

Der Biber zieht ein

Der Europäische Biber (*Castor fiber*) ist das größte unserer heimischen Nagetiere. Ausgewachsen kann er bis zu 30 kg schwer werden.

Mit seinen kräftigen Zähnen fällt er ganze Bäume und baut damit z. B. Dämme oder Burgen, die außerdem Lebensräume für viele andere Arten schaffen. Er gilt als Architekt und Ingenieur zugleich, der seine Umwelt aktiv gestaltet.

Biber sind hervorragende Schwimmer - ihr flacher, breiter Schwanz dient ihnen dabei als Steuerruder.

Biber ernähren sich rein pflanzlich, vor allem von Rinde, Blättern und Wasserpflanzen.

Vorallem wegen seines warmen und wasserundurchlässigen Fells wurde der Biber im 19. Jahrhundert stark bejagt und letztlich fast ausgerottet. Durch intensive Maßnahmen zum Artenschutz erholen sich die Bestände der Biber aber allmählich wieder in Deutschland und ganz Europa.

Sie benötigen eine Ausnahmegenehmigung?

Anfragen für eine Ausnahmegenehmigung in Bezug auf den Biber können online im Serviceportal des Landkreises Hameln-Pyrmont gestellt werden.

Eingriffe in den Lebensraum des Bibers setzen grundsätzlich einen Ortstermin gemeinsam mit der Unteren Naturschutzbehörde und / oder dem Biber-Sachverständigen des Landkreises Hameln-Pyrmont voraus. Es wird daher empfohlen bereits vor der Anfrage entsprechende Termine zu vereinbaren.

So erreichen Sie uns:



Untere Naturschutzbehörde
Süntelstraße 9, 31785 Hameln

Telefon: 05151 / 903-0
naturschutz@hameln-pyrmont.de
www.hameln-pyrmont.de



Informationsblatt

Der Biber im Landkreis Hameln-Pyrmont

Informationen für Anlieger,
Interessierte und potenzielle
Antragsteller



Biberdamm zum Aufstau des Wassers (links), **Fraßspuren** an einer Weide (mittig), **Biberburg**: Für Laien oft nur ein Haufen Äste (rechts).

Biber im Naturschutzrecht

Nach europäischem Recht und dem Bundesnaturschutzgesetz ist der Europäische Biber eine streng geschützte Art.

In § 44 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes heißt es dazu, dass es verboten ist, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten [...]. Außerdem ist es z. B. verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere besonders geschützter Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören sowie diese Tiere erheblich zu stören.

Was bedeutet das genau?

Das Zerstören, Verändern oder Entfernen von Biberbauten, Dämmen und sonstige Eingriffe in den Lebensraum des Bibers sind ohne Abstimmung und Ausnahmegenehmigung durch die Untere Naturschutzbehörde eine Ordnungswidrigkeit und können im Einzelfall sogar strafbar sein.

Gleichzeitig kann es vereinzelt vorkommen, dass die Bauten des Bibers ein gewisses **Konfliktpotenzial** bergen und z. B. die öffentliche Sicherheit gefährden oder erns-

te wirtschaftliche Schäden verursachen. Für solche extremen Fälle lässt das Naturschutzrecht Ausnahmen und Eingriffe zu.

Wie verhalte ich mich richtig?

Sollten Sie den Eindruck haben, dass sich durch die Aktivitäten des Bibers Konflikte wie z. B. Vernässungen oder Untergrabungen ergeben, sollten Sie keinesfalls eigenmächtig handeln.

Stattdessen wenden Sie sich bitte direkt an die **Untere Naturschutzbehörde** des Landkreises Hameln-Pyrmont oder besuchen Sie das Serviceportal des Landkreises für weitere Informationen.

Gemeinsam können dann rechtlich zulässige Möglichkeiten bis hin zur Beantragung einer Ausnahmegenehmigung erörtert werden.

Richtig handeln und die Biber schützen

Durch Ihr verantwortungsbewusstes Handeln leisten Sie einen wichtigen Beitrag zum Schutz des Bibers und stellen gleichermaßen Ihr rechtskonformes Handeln sicher.

Die Untere Naturschutzbehörde nimmt zudem jederzeit gerne Hinweise auf Bibersichtungen, Biberbauten oder sonstige Aktivitäten der Tiere zu Dokumentationszwecken entgegen.

